

Sachsen



Landesverband der Ärzte und
Zahnärzte des Öffentlichen
Gesundheitsdienstes

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verband führt den Namen „Landesverband Sachsen der Ärzte und Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes“. (LVÖGD)

(2) Der Verband ist eine Interessenvertretung der Ärzte und Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Sachsen

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (BVÖGD) und in dessen erweitertem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit Sitz und statutengemäßer Stimme vertreten.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Der Verband steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.

(2) Er vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder.

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können auf ihren Antrag aufgenommen werden:

(1) Ärzte und Zahnärzte, die haupt- oder nebenamtlich im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind.

(2) Angehörige akademischer Berufe, die haupt- oder nebenamtlich im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind,

(3) Ärzte und Zahnärzte nach (1) und Angehörige akademischer Berufe nach(2) im Ruhestand.

(4) Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Mit dem korporativen Beitritt des Verbandes in den SBB erwerben die Einzelmitglieder in Sachsen die mittelbare Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz Aufforderung binnen Monatsfrist nicht Folge leistet, durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes geschädigt hat. Dem Betroffenen Mitglied steht zu, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

(4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil bereits gezahlter Beiträge.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten und insbesondere jede Beeinträchtigung der Interessen des Verbandes zu vermeiden.
- b) die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge regelmäßig zu zahlen.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes, seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(1) Er besteht aus:

dem Vorsitzenden,
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
und mindestens 3 weiteren, maximal 5, Vorstandsmitgliedern.

Die Vertretung des Verbandes nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertretern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Beschlussfähigkeit des Vorstandes besteht bei Anwesenheit des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters und 3 weiteren Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Stellvertreter sowie den Schatzmeister.

(5) Der Vorstand beschließt über Anträge und Beschwerden.

(6) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an andere Verbandsmitglieder delegieren.

(6a) Hierzu werden zusätzlich Fachausschüsse eingerichtet. Für die Leitung und die Mitarbeit werden vom Vorstand Verbandsmitglieder für einen Zeitraum von 3 Jahren berufen. Kooptierte Mitgliedschaften ohne Verbandszugehörigkeit sind bei fachlicher Notwendigkeit möglich. Darüber entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Fachausschuss.

(6b) Die Fachausschussleiter und Vertreter in Gremien treffen sich einmal jährlich als erweiterter Vorstand zur Erstellung eines Jahresprogramms.

(7) Der Vorsitzende führt unter Mitwirkung der Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte. Er lädt zu den Vorstandssitzungen ein und bereitet die Mitgliederversammlung vor und lädt dazu rechtzeitig ein.

(8) Der Schatzmeister führt die Kasse und sorgt für eine pünktliche Überweisung der Pflichtbeiträge an den Bundesverband.

Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung mit dem Kassenbericht Rechenschaft über den Kassenstand.

(9) Der Vorstand beschließt über Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder bei Delegation verbandsspezifischer Aufgabenwahrnehmung entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes.

Die Abrechnung erfolgt höchstens nach gültigem Reisekostenrecht.

(10) Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

(3) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen 6 Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Sie nimmt jährlich den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes sowie den Bericht des Schatzmeisters entgegen und entlastet diesen.

(2) Sie berät und beschließt über Satzungsänderungen, Anträge, nimmt die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge vor.

(3) Sie wählt den Vorstand für 3 Jahre und ist zuständig für seine Entlastung.

§ 10 Verleihung der Ehrenmedaille

(1) Die Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich für den öffentlichen Gesundheitsdienst in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Der Vorstand beschließt die Verleihung der Ehrenmedaille auf Vorschlag der Mitglieder.

§ 11 Geschäftsjahr und Beiträge

(1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der von der Mitgliederversammlung bestätigte Mitgliedsbeitrag ist am Anfang eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15.02., ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

(3) Nach einjährigem Rückstand und bei Verweigerung der Beitragszahlung erlischt die Zugehörigkeit zum Verband. Die Verweigerung der Zahlung gilt als freiwilliger Austritt im Sinne des §4.

(4) Träger der Ehrenmedaille und noch bestehende Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei. Mitglieder, die aus dem aktiven Dienst ausscheiden, zahlen nach Antrag den von der Mitgliederversammlung bestätigten ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Über andere Beitragsermäßigungen entscheidet nach Antragstellung der Vorstand.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, das nur gemeinnützigen Organisationen zugeführt werden darf.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Fassung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Dresden am 01.11.2017.